

RS OGH 1999/3/9 5Ob227/98p, 8Ob17/00h, 4Ob288/02k, 7Ob207/04y, 7Ob78/06f, 4Ob227/06w, 10Ob47/08x, 8O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

KSchG §28 Abs2

KSchG §29

UWG §14

Rechtssatz

Nur durch vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung kann die Wiederholungsgefahr beseitigt werden. Hierzu kann die zu § 14 UWG ergangene Rechtsprechung herangezogen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 227/98p
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 227/98p
Veröff: SZ 72/42
- 8 Ob 17/00h
Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 Ob 17/00h
Beisatz: Beigefügte Bedingungen oder Einschränkungen beseitigen die Wiederholungsgefahr nicht. (T1)
- 4 Ob 288/02k
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 288/02k
Vgl auch; Beisatz: Die Wiederholungsgefahr wird künftig erst dann zu verneinen sein, wenn sowohl die Verwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen bei weiteren Vertragsschlüssen als auch ihre Geltendmachung in bereits bestehenden Vertragsbeziehungen auszuschließen ist. (T2)
- 7 Ob 207/04y
Entscheidungstext OGH 17.11.2004 7 Ob 207/04y
- 7 Ob 78/06f
Entscheidungstext OGH 11.10.2006 7 Ob 78/06f
Auch
- 4 Ob 227/06w
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w

Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Unterwerfung muss nicht nur die beanstandeten, sondern auch „sinngleiche“ Klauseln erfassen. (T3)

Veröff: SZ 2007/38

- 10 Ob 47/08x

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 47/08x

Vgl auch

- 8 Ob 110/08x

Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 110/08x

Beis wie T3; Beisatz: Die mit dem Abmahnverfahren angestrebte außergerichtliche Streitbereinigung tritt nur dann ein, wenn für beide Seiten Rechtssicherheit entsteht. Daher muss die Unterlassungserklärung eine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch enthalten und nicht nur die beanstandeten, sondern auch „sinngleiche“ Klauseln erfassen. Werden Einschränkungen oder Bedingungen angeführt, so entfällt die Wiederholungsfahr nicht. Die Verwendung der Klauseln muss für die Zukunft geradezu ausgeschlossen sein, und zwar sowohl für neu abzuschließende Verträge als auch durch eine Berufung darauf in bereits bestehenden Verträgen. (T4)

Beisatz: Eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, reicht keinesfalls aus, um die Wiederholungsfahr zu beseitigen. Zwar kann der Wegfall der Wiederholungsfahr bei Unterbleiben einer Abmahnung (vor Inkrafttreten der KSchG-Novelle 1997 BGBl I 1997/6) schon dann angenommen werden, wenn der Unternehmer die Klausel vor Klageeinbringung aus seinen Bedingungen entfernte und keine Anzeichen dafür bestehen, dass er sie in Zukunft neuerlich verwenden oder sich darauf berufen werde; die der Revision zugrundeliegende Auffassung, dass dies im Einzelfall auch nach einer Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG gelten könnte, steht aber im Widerspruch zum Normzweck des § 28 Abs 2 KSchG. (T5)

Bem: Siehe dazu auch RS0124304. (T6)

- 2 Ob 153/08a

Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 153/08a

nur: Nur durch vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung kann die Wiederholungsfahr beseitigt werden. (T7)

Beis wie T3; Beis wie T1; Auch Beis wie T4;

Beis wie T5 nur: Eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, reicht keinesfalls aus, um die Wiederholungsfahr zu beseitigen. (T8)

Veröff: SZ 2009/114

- 1 Ob 131/09k

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 131/09k

Auch; nur T7; Beisatz: Eine mit der Formulierung einer Ersatzklausel abgegebene Unterlassungserklärung beseitigt die Wiederholungsfahr nicht. (T9)

Beisatz: Darauf, ob sich bei näherer Prüfung die Ersatzklausel als unbedenklich und insbesondere nicht „sinngleich“ erweisen würde, kommt es nicht an. (T10)

Veröff: SZ 2009/151

- 5 Ob 138/09v

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 5 Ob 138/09v

nur wie T7; Beis ähnlich wie T2; Beis ähnlich wie T4;

Beisatz: Der Unternehmer muss, will er die Wiederholungsfahr beseitigen, nach Abmahnung eine unbedingte, uneingeschränkte und strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. (T11)

Beisatz: Fügt der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln mit einer sinngemäßen „Maßgabe“ bei, diese seien mit den inkriminierten Klauseln nicht „sinngleich“, daher zulässig und von der Unterlassungserklärung ausgenommen, liegt keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor. Die Wiederholungsfahr wird dadurch nicht beseitigt und zwar unabhängig davon, ob die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln tatsächlich „sinngleich“

sind. (T12)

Veröff: SZ 2009/139

- 6 Ob 81/09v

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 81/09v

Beis wie T3; Beis wie T4 nur: Die mit dem Abmahnverfahren angestrebte außergerichtliche Streitbereinigung tritt nur dann ein, wenn für beide Seiten Rechtssicherheit entsteht. Daher muss die Unterlassungserklärung eine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch enthalten und nicht nur die beanstandeten, sondern auch „sinngleiche“ Klauseln erfassen. Die Verwendung der Klauseln muss für die Zukunft geradezu ausgeschlossen sein, und zwar sowohl für neu abzuschließende Verträge als auch durch eine Berufung darauf in bereits bestehenden Verträgen. (T13)

Beis wie T8

- 3 Ob 35/10h

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 35/10h

Vgl auch; Beis ähnlich wie T12

- 1 Ob 46/10m

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 46/10m

nur T7; Beis wie T8

- 2 Ob 1/09z

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z

nur T7; Beis wie T13; Auch Beis wie T1; Auch Beis wie T11;

Beisatz: Eine zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr geeignete Unterlassungserklärung liegt nicht vor, wenn die Unterlassungserklärung mit der Ankündigung verknüpft wird, die „konsumentenschutzrechtlich unbedenklichen“ Teile der beanstandeten Klauseln in deren künftigen Neufassung weiter zu verwenden, obgleich der mit der Abmahnung vorprozessual geltend gemachte Unterlassungsanspruch die davon umfassten Klauseln in ihrem gesamten Wortlaut und nicht bloß in einzelnen Worten oder Textteilen betraf. (T14)

Beisatz: Ein auf die „Vertragsstrafevereinbarung“ bezogenen Zusatz in der Unterlassungserklärung, wonach Verstöße gegen die eingegangene Unterlassungsverpflichtung ungeahndet bleiben, bis die klagende Partei erstmals einen solchen Verstoß geltend gemacht hat, bringt deutlich zum Ausdruck, dass es der beklagten Partei am ernstlichen Willen, von künftigen Verstößen gegen eine Unterlassungsverpflichtung Abstand zu nehmen, fehlt und ist daher zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht geeignet. (T15)

Veröff: SZ 2010/41

- 10 Ob 25/09p

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 Ob 25/09p

Auch

- 7 Ob 173/10g

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 7 Ob 173/10g

Auch; Beis wie T9; Beis wie T10

- 5 Ob 42/11d

Entscheidungstext OGH 07.06.2011 5 Ob 42/11d

Auch; nur T7

- 8 Ob 124/10h

Entscheidungstext OGH 15.07.2011 8 Ob 124/10h

nur T7

- 7 Ob 68/11t

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 7 Ob 68/11t

Auch; nur T7; Teilsatz T16 ist ident mit Teilsatz T7 (August 2019) (T16)

- 2 Ob 198/10x

Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 198/10x

nur T7; Beis wie T1; Beis wie T4 nur: Die mit dem Abmahnverfahren angestrebte außergerichtliche Streitbereinigung tritt nur dann ein, wenn für beide Seiten Rechtssicherheit entsteht. (T17)

Auch Beis wie T9; Vgl Beis wie T10; Auch Beis wie T12

Beisatz: Verpflichtet sich der Unternehmer nur, die neu gefassten Bedingungen überhaupt erst nach Ablauf der Aufbrauchsfrist allen neuen Verträgen zu Grunde zu legen und verteidigt er darüber hinaus im Prozess die ursprünglichen Bedingungen und deren Rechtmäßigkeit mit detaillierten Vorbringen, so kann in diesem Verhalten – in Zusammenhang mit der konkret abgegebenen Unterlassungserklärung – eine vorbehaltlose Anerkennung des gegnerischen Anspruchs nicht erblickt werden. (T18)

Beisatz: Muss von einem Beharren des Unternehmers auf dem eigenen Standpunkt ausgegangen werden, so ist die Wiederholungsgefahr schon aus diesem Grund nicht weggefallen. (T19)

- 2 Ob 215/10x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x

nur T7; Beis wie T3; Beis wie T8; Beis wie T1; Auch Bem wie T6; Beis wie T13; Beis wie T4

Veröff: SZ 2012/20

- 6 Ob 24/11i

Entscheidungstext OGH 11.09.2012 6 Ob 24/11i

Verstärkter Senat; Vgl; Beisatz: Fügt der Verwender oder der Empfehler von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln bei, liegt auch dann keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor, die die Wiederholungsgefahr beseitigt, wenn die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln nicht „sinngleich“ sind. (T20)

Bem: Siehe RS0128187. (T21)

Beisatz abweichend: Die Unterschiede zwischen Lauterkeitsrecht einerseits und Verbandsklage und Abmahnverfahren andererseits rechtfertigen ? insbesondere auch wegen der überragenden Bedeutung des Verbraucherschutzes im Verbandsklageverfahren ? die unterschiedliche Behandlung der Wiederholungsgefahr. (T22)

Veröff: SZ 2012/87

- 7 Ob 22/12d

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 22/12d

Vgl

- 10 Ob 92/11v

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 10 Ob 92/11v

Vgl; Beis wie T4; Beis wie T20

- 3 Ob 109/13w

Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 109/13w

Vgl; Beis ähnlich wie T20; Beisatz: Einschränkung der abgegebenen Unterlassungserklärung gegenüber der verlangten. (T23)

- 7 Ob 118/13y

Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 118/13y

Vgl auch; nur T16; Auch Beis wie T11; Vgl auch Beis wie T19; Veröff: SZ 2013/81

- 5 Ob 205/13b

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 205/13b

nur T16; Veröff: SZ 2014/23

- 10 Ob 28/14m

Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 28/14m

Beisatz: Die Unterlassungserklärung darf weder Beschränkungen noch Bedingungen enthalten. (T24)

- 5 Ob 118/13h

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 118/13h

Auch; Beis wie T1; Beis wie T18; Beis wie T19; Beis wie T23

- 7 Ob 53/14s

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 53/14s

- 6 Ob 162/15i

Entscheidungstext OGH 23.09.2015 6 Ob 162/15i

Auch; nur T7; Beis wie T23

- 9 Ob 26/15m
Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 Ob 26/15m
Auch; nur T7
- 1 Ob 146/15z
Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 146/15z
Beis wie T4
- 2 Ob 20/15b
Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 20/15b
Auch; Beis wie T5 nur: Eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, reicht keinesfalls aus, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. (T25)
Beis wie T2; Beis wie T11; Veröff: SZ 2016/22
- 6 Ob 120/15p
Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 120/15p
Auch; nur T7; Beisatz: Der Beisatz „soweit die Klauseln in unzulässiger Weise vereinbart wurden“ zu einem Anerkenntnis beseitigt die Wiederholungsgefahr nicht. (T26)
- 6 Ob 17/16t
Entscheidungstext OGH 27.06.2016 6 Ob 17/16t
Auch; Beis wie T4; Beis wie T8; Beis wie T11
- 9 Ob 76/18v
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 9 Ob 76/18v
Veröff: SZ 2019/7
- 3 Ob 46/19i
Entscheidungstext OGH 23.05.2019 3 Ob 46/19i
nur T7
- 5 Ob 15/20x
Entscheidungstext OGH 22.10.2020 5 Ob 15/20x
Beis wie T5; Beis wie T8; Beis wie T25
- 4 Ob 106/21y
Entscheidungstext OGH 27.07.2021 4 Ob 106/21y
Beisatz: Hier: Klauseln in Mietverträgen - Verbandsprozess. (T27)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111637

Im RIS seit

08.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at